



Zu empfangen ist **apollo radio)))** terrestrisch in den Ballungszentren Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die technische Reichweite beträgt 1,87 Millionen Hörer. Dazu kommen über 110.000 Haushalte in Sachsen in den Kabelnetzen der primacom. Per Livestream ist **apollo radio)))** weltweit 24 Stunden unter [www.apolloradio.de](http://www.apolloradio.de) zu hören.

**Chemnitz UKW 102,7 MHz**  
 Dresden UKW 99,3 MHz  
 Dresden UKW 98,4 MHz  
 Leipzig UKW 99,2 MHz  
 Leipzig UKW 94,4 MHz  
 Leipzig UKW 89,2 MHz

# Kontakt

#### Verkaufsleitung

Jürgen Engelbrecht  
 Tel.: 0371.2.73.88.25  
 Fax: 0371.2.73.88.24  
 Mobil: 0172.370.45.92  
 Mail: Juergen.Engelbrecht@BCS-Sachsen.de

#### Mediaberater

Andreas Schuhknecht  
 Tel.: 0371.273.88.16  
 Fax: 0371.273.88.24  
 Mobil: 0172.606.73.25  
 Mail: Andreas.Schuhknecht@BCS-Sachsen.de

#### Mike Voigt

Tel.: 0371.273.88.22  
 Fax: 0371.273.88.88  
 Mobil: 0171.754.48.04  
 Mail: Mike.Voigt@BCS-Sachsen.de

#### Stephan Brandt

Tel.: 0371.273.88.17  
 Fax: 0371.273.88.24  
 Mobil: 0173.363.39.68  
 Mail: Stephan.Brandt@BCS-Sachsen.de

#### apollo radio)))

Sächsisches  
 Gemeinschaftsprogramm GmbH & Co. KG  
 Ammonstraße 35, 01067 Dresden

mail@apolloradio.de  
 www.apolloradio.de

#### Vermarktung durch



#### BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG

Zweigniederlassung Chemnitz  
 Carolastraße 4-6, 09111 Chemnitz  
 Tel.: 0371.2.73.88.00

#### Geschäftsführer

Tino Utassy  
 Mail: Tino.Utassy@BCS-Sachsen.de

#### Programmchef

René Thierfelder  
 Mail: Rene.Thierfelder@apolloradio.de



## Entdecken Sie die Premiumzielgruppe!

**Chemnitz UKW 102,7 MHz**  
 Dresden UKW 99,3 MHz  
 Dresden UKW 98,4 MHz  
 Leipzig UKW 99,2 MHz  
 Leipzig UKW 94,4 MHz  
 Leipzig UKW 89,2 MHz

# Filmmusik



# Soul

# Jazz

# Lounge

# Klassik

# Klasse statt Masse: Präsentieren Sie Ihre Marke einer Premiumzielgruppe!

apollo radio))) richtet sich nicht an die breite Masse, **apollo radio)))** ist DAS exklusive Programm für besondere Musik- und Kulturinteressierte, die aufmerksam zuhören und auf Qualität Wert legen.

Exklusivität, Aufmerksamkeitsstärke und Qualität sind auch die Stichworte, die für Ihre Werbung auf **apollo radio)))** gelten. Denn Ihre Werbebotschaft wird nicht innerhalb eines Werbeblocks, sondern immer in Form eines Werbepaketes, bestehend aus exklusiven Werbepätzen im Programm, ausgestrahlt. Da die Zahl der Werbepakete pro Monat limitiert\* ist, können wir eine sehr hohe Aufmerksamkeit bzw. Wahrnehmung für Ihre Marke garantieren!

**Buchen Sie jetzt eines unserer exklusiven (limitierten\*) Werbepakete:**

- exklusive Ausstrahlung im Programm (keine Blockwerbung)
- mindestens 120 Nennungen pro Monat (à 7 Sekunden)
- Berücksichtigung der besten Sendestunden/ Sendungen zwischen 6 und 18 Uhr
- inkl. Produktion
- Top Preis-/ Leistungsverhältnis

Preis auf Anfrage.

\* eingesamelt (max. 20 Werbepakete pro Monat)

## 1. Geltungsbereich, Abweichungen und Nebenreden

1. Diese AGB gelten für alle unsere Rechtsgeschäfte und Leistungen. Sofern andere AGB nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind diese nicht Vertragsinhalt – vielmehr wird auch für die Zukunft ihrer Einbeziehung widersprochen. Diese AGB gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des BGB.

## 2. Vertragsschluss, Zurückweisung, Rücktritt

2.1. Sämtliche unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbeziten. Ein verbindliches Angebot erfolgt durch Bestellung des Kunden.

2.2. Werbeaufträge werden erst mit Bestätigung rechtverbindlich angenommen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn mit der Werbeauftrag einen Werbespot von weniger als 10 Sekunden Länge zum Gegenstand hat oder ein Werbespot innerhalb eines Werbeblocks mehr als zwei Mal oder ein Mal mit mehr als einem Reminder ausgestrahlt werden soll. Insofern bedarf es einer ausdrücklichen Bestätigung in schriftlicher Form, per Telefax oder Mail durch uns.

## 3. Vertragsinhalt; Rechte und Pflichten

3.1. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, berechtigt ein Werbeauftrag den Auftraggeber zur Inanspruchnahme von Sendezeiten und -plätzen durch Veröffentlichung geeigneter Werbematerialien. Das zu veröffentlichende Werbematerial ist vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen, sofern die Produktion durch uns nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

3.2. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind bestimmte Sendezeiten und -plätze und/oder Positionierungen (z. B. bestimmte Werbeblocks und/oder bestimmte Positionen innerhalb eines Werbeblocks) nicht Vertragsinhalt. Entsprechende Angaben sind in diesem Fall unverbindliche Planungsvorgaben, um deren Einhaltung wir uns bemühen. Konkurrenzschluss wird auch innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährleistet, außer wir bestätigen dies dem Auftraggeber schriftlich.

3.3. Aus programmentechischen oder rechtlichen Gründen, aufgrund technischer Störungen oder höherer Gewalt dürfen wir eine unerhebliche Verschiebung (bis zu einer Stunde) erfolgt. Anderenfalls wird ein kostenloser Ersatztermin vereinbart. Beeinträchtigungen der Ausstrahlung auf einzelnen Sendefrequenzen stellen keinen Mangel dar, wenn nicht mindestens 10% des Hörerkreis mehr als unerheblich betroffen sind. Der Hörerkreis bestimmt sich gemäß Reichweite laut letzter Mediaanalyse ZG ab 14 Jahre der ARD-Sonderauswertung (Durchschnittsstunde Montag-Samstag 6.00-18.00 Uhr). Weitergehende Ansprüche sind insofern ausgeschlossen.

3.4. Die Ausstrahlung gilt als vertragsgemäß genehmigt, wenn erkennbare Mängel nicht unverzüglich nach der Erstausstrahlung gerügt werden.

3.5. Im Fall eines Mangels hat der Auftraggeber uns die Möglichkeit der Nachholung zu gewähren, soweit dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist. Nachholung ist hierbei die Ausstrahlung zu vergleichbaren Sendezeiten und -plätzen. Wir werden Nachholtermine rechtzeitig mitteilen. Sollte die Nachholung auch im zweiten Versuch fehlschlagen, hat der Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes auch über die vereinbarte Menge hinaus weitere Sendezeiten und -plätze gegen entsprechende Erhöhung der vereinbarten Vergütung abzurufen.

3.6. Spotwerbung: Vertragsinhalt ist bei Spotwerbung stets die Gesamtsekundenzahl. Weicht die Länge des gelieferten oder abgenommenen Werbespots von der vereinbarten Länge ab, gilt die tatsächliche Sekundenzahl des Werbespots als Berechnungsgrundlage für die Sendehäufigkeit oder – sofern nur eine Ausstrahlung in geringer Anzahl erfolgt – der Vergütung.

3.7. Rollierende Spotwerbung: Wird eine rollierende Schaltung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen in freiem Ermessen. Die Sendezeiten und -plätze teilen wir für die Erstausstrahlung per Mail, nachfolgend kalendermäßig auf Anfrage mit. Spotwerbung: Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, entscheiden wir über Gestaltung und Häufigkeit von Sponsornennungen nach billigem Ermessen. Verschiebung oder Ausfall der Sendung führen zu entsprechender Verschiebung oder Ausfall des Sponsornennungen. Für kalendermäßig bestimmte Sponsoring wird keine bestimmte Anzahl der Sendungen und Sponsornennungen vereinbart.

3.8. Live-Sendestörungen: Bei unverschuldeten technischen Problemen, z. B. wenn Drittanbieter die rechtzeitig beantragte SDH-Leitung nicht schalten, dürfen wir einen Live- Mitschnitt fertigen und mit zeitlichem Verzögerung unverzüglich nachträglich als Ersatzleistung ausstrahlen. Schadensersatzansprüche sind insofern ausgeschlossen.

4. Werbematerialien und -inhalte

4.1. Sofern nicht der Produzent der Werbematerialien durch uns vereinbart ist, liefert der Auftraggeber eine Sendekopie als Datei im mp3-Format oder einem anderen üblichen Audio-Dateiformat per Mail, CD oder DVD. Daneben sind Länge des Spots oder Trailers, Name des Kunden, Produkt und alle weiteren Angaben innerhalb des Spots oder Trailers nach Ziffer 4.5 in Textform mitzuteilen. Die inhaltliche und technische Qualität des Werbematerials liegt in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers. Es besteht keine Verpflichtung unsererseits, die Qualität des Werbematerials vor der Ausstrahlung zu prüfen.

4.2. Soweit nicht anders vereinbart, hat uns der Auftraggeber das Werbematerial und andere notwendige Unterlagen spätestens 3 Arbeitstage vor der Erstausstrahlung zur Verfügung zu stellen. Gehen Werbematerialien nicht rechtzeitig ein oder sind diese nicht einwandfrei verwendbar und kann aus diesen Gründen die (Erste) Ausstrahlung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, so wird gleichwohl die vereinbarte Vergütung geschuldet.

4.3. Der Auftraggeber gewährt uns Nutzungsrechte am unbearbeiteten Werbematerial in zeitlich und inhaltlich für die Durchführung des Werbeauftrages erforderlichen Umfang. Wir sind berechtigt, diese

## Rechte (insbesondere Send-, Weiterende-, Bearbeitungs- und Archivierungsrecht) an beauftragte Dritte zu übertragen. Das Nutzungsrecht wird in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Sendung und Weitersendung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen des Rundfunks einschließlich des Mobilfunks. Davon erfasst ist auch das Recht zur gleichzeitigen, unveränderten öffentlichen Zugänglichmachung in Online-Medien aller Art (z.B. Internet) in jeder Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik. Wir sind nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Nutzung zu überprüfen.

4.4. Der Auftraggeber haftet für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit seiner Werbematerialien. Er garantiert, dass uns nur solches Werbematerial überreicht wird, für das der Auftraggeber sämtliche zur Verwertung nach Ziffer 4.3 erforderlichen Urheber- und Leistungsrechte – ausgenommen Senderechte für GEMA-Repertoire – erworben und abgetreten hat. Sollten wir trotz eines dem Werbeauftrag entsprechenden Gebrauchs des übergebenen Werbematerials von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt uns der Auftraggeber von allen entstehenden Schäden und Kosten frei.

4.5. Werbematerial wird von uns für den Auftraggeber verwahrt und ist dem Auftraggeber bis zehn Tage nach dem Ende des Werbeauftrags um eine Rückgabe littet. Eine Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

5. Werbung in unserem Internetauftritt

5.1. Werbung kann aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:

- Bild, Text, Tonfolgen und/oder Bewegbildern (u.a. Banner)
- sensitive Fläche, die bei Anklicken die Verbindung zu einer Online-Adresse herstellt (z. B. Link)

Werbung ist vom Auftraggeber entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Regelungen als solche zu kennzeichnen.

5.2. Pop-Up-Werbung muss ausdrücklich oder gesteuert vereinbart werden. Die nicht vereinbarte Schaltung berechtigt uns zur Geldminderung einer zusätzlichen Vergütung in Höhe des ursprünglich vereinbarten Werbefreises. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € berechnet.

5.3. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf bestimmte Positionierung der Werbung (Haupt- oder Unterseite, Rubrik, räumliche Anordnung etc.). Wir sind bei der inhaltlichen Gestaltung des Umfeldes grundsätzlich frei.

5.4. Wir gewährleisten im Rahmen des üblichen technischen Standards die Wiedergabe der Werbung, jedoch nicht für unvorhersehbare und nicht von uns zu vertretende technische Störungen (z.B. Leitungs-, Serverausfälle), ungenügende Darstellung der Webseite durch ungeeignete Darstellungs-, Soft- und/oder Hardware (z.B. veraltete oder ungewöhnliche Browser), unvollständige oder nicht von uns zu vertretende technische Störungen (z.B. Proxyserver) oder die Einhaltung einer bestimmten Zugriffsschlüssel auf die jeweilige Internetseite. Die Nichterreichbarkeit der Werbung in bis zu 5% der Gesamtzeit gilt nicht als Mangel.

5.5. Am Werbematerial räumt der Auftraggeber in dem zur Erfüllung des Werbeauftrags notwendigen Umfang sämtliche Rechte für die öffentliche Zugänglichmachung mittels aller bekannten technischen Verfahren/aller bekannten Formen des Internets ein. Ziffer 4.4 gilt entsprechend.

5.6. Der Auftraggeber garantiert, dass Werbung, deren Veröffentlichung und/oder die über die Werbung direkt erreichbaren Daten oder Websites nicht gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen und/oder allgemein anstößig sind (rasstische, gewaltverherrlichende, beleidigende Inhalte etc.). Ebenso garantiert der Auftraggeber, dass durch das Werbematerial und die über die Werbung direkt erreichbaren Daten oder Websites das Computersystem des Benutzers nicht beschädigt, zum Absturz gebracht oder schädliche und/oder unerwünschte Software (Viren, Würmer, Spyware etc.) ohne ausdrückliche Einwilligung eines Internetnutzers installiert und/oder ausgeführt werden. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, stellt uns der Auftraggeber von allen entstehenden Schäden und Kosten frei.

6. Werbung im Fremdinteresse, Werbegenturnen

6.1. Der Auftraggeber hat, sofern er nicht ausschließlich im eigenen Interesse wirbt, sämtliche Werbetreibende namentlich genau zu bezeichnen.

6.2. Agenturen kann bis zu 15% AE-Provision auf das Rechnungsnetto (ausgenommen Produktionsleistungen) gewährt werden. Dies setzt den Nachweis einer fachlichen Beratung des Werbetreibenden und den Eingang der vollständigen Zahlung voraus. Ein Rechtsanspruch auf Provisionsgewährung und -höhe besteht ohne verbindliche schriftliche Vereinbarung nicht.

6.3. Aufträge von Werbetreibenden werden nur für namentlich genau benannte Werbetreibende angenommen. Wir sind berechtigt, von der Agentur einen Nachweis der Beauftragung zu verlangen. Die Fakturierung erfolgt an die Werbegenturner. Bei Agenturbuchungen, bei denen wir keine Buchungsbestätigung auch an den Werbetreibenden weiterzuleiten.

6.4. Eine Werbegenturner tritt zur Sicherung unserer Vergütungsansprüche mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen den Werbetreibenden aus dem zugrundeliegenden Werbevertrag an uns ab. Diese Abtretung wird hiermit von uns angenommen (Sicherungsabtretung). Wir sind berechtigt, dies dem Werbetreibenden offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.

6.5. Agenturen können die für einen Werbetreibenden gebuchten Sendetermine nicht auf einen anderen Werbetreibenden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

6.6. Verbundwerbung (Zusammenfassung von Werbung mehrerer Werbetreibender in einem Werbespot oder Trailer) bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir sind in diesem Fall zur Erhebung eines Verbundzuschlags berechtigt.

7. Produktion

Für Spot-, Jingle- sowie Betrags- und Trailer-Produktionen jeglicher Art (Produktion) gelten zusätzlich folgende Bedingungen.

7.1. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, entscheiden wir, welche Mitarbeiter oder Sprecher eingesetzt werden und behalten uns deren Austausch jederzeit vor. Die Produktion wird in der Regel in unserem Auftrag mit freien Mitarbeitern sowie mit beauftragten Unternehmen durchgeführt.

7.2. Erfolgen keine vorherigen Vereinbarungen, setzen wir den Umfang der Arbeiten unter Berücksichtigung der Mitteilungen und Wünsche des Auftraggebers nach billigem Ermessen fest (§ 315 BGB). Die

Erklärung des Umfangs erfolgt formlos, in der Regel durch Überlieferung der Produktion; der Auftraggeber kann gegen Sondervergütung die Mitteilung in Form eines schriftlichen Konzeptes fordern. Der Kunde hat unverzüglich schriftlich zu widersprechen, falls er Einwände hat.

7.3. Änderungswünsche nach Produktionsbeginn (z.B. inhaltliche Änderungen, andere Sprecher, andere klangliche Untermauerung), werden nur gegen Erstattung der zusätzlichen Kosten zulässig, soweit nicht Mangelbeseitigung vorliegt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass mit der Produktion in der Regel unverzüglich begonnen wird. Selbst am selben Tag übermittelte Änderungsanträge können daher nachträgliche Änderungen im Sinne vorgenannter Regelung sein.

7.4. Der Auftraggeber ist zu unserer Unterstützung bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verpflichtet. Er stellt insbesondere Informationen und Dateimaterial rechtzeitig zur Verfügung. Mitwirkungshandlungen nimmt er auf seine Kosten vor.

7.5. Dem Auftraggeber wird die Produktion nach Fertigstellung mit der Aufforderung zur Abnahme übersandt. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Überlieferung erfolgen, anderenfalls gilt die Produktion als mangelfrei abgenommen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

7.6. Soweit nicht anders vereinbart, werden dem Auftraggeber ausschließlich folgende Nutzungsrechte eingeräumt; sämtliche weiteren Rechte verbleiben bei uns:

- Recht zur Sendung und Weitersendung in von uns produzierten Programmen
- Recht zur öffentlichen Wiedergabe in den Geschäftsräumen des Auftraggebers (nicht auf Messen, Übersendung an Geschäftspartner oder Dritte, Einstellung ins Internet)

Weitere Rechteinsparungen – insbesondere das Recht zur Bearbeitung und das Nutzungsrecht in anderen Rundfunkprogrammen und Medien – bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hierfür können angemessene Gebühren, die sich an den Gebühren namhafter Anbieter für deutschlandweit verbreitete Produktionen orientieren, verlangt werden.

7.7. Die Produktion und die zugehörigen Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Sämtliche Rechteinsparungen erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung unserer Vergütung und Gebühren. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dem Auftraggeber die Nutzung erbrachter Leistungen nur widerruflich gestattet. Bei Verzug sind wir zum Widerruf dieser Gestattung berechtigt.

8. Preise und Zahlungsweise

8.1. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, beinhalten unsere Preise nur die Ausstrahlung von Werbung, Produktionskosten oder sonstige Kosten für die Herstellung der Werbung sind Zusatzkosten, die vom Auftraggeber zu tragen sind und bei nachträglicher Übernahme der Produktion durch uns gesondert in Rechnung gestellt werden. Gebührenerfalls anfallende Urheber- bzw. Leistungsrechtliche Vergütungen an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA) sowie Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe sind in Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.2. Nachlässe, Rabatte und Skonti werden nur gewährt, wenn dies im Werbeauftrag verbindlich vereinbart wurde oder sich aus einer in Bezug genommenen Preisliste ergibt.

8.3. Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, sind wir bei unbefristet oder länger als drei Monaten laufenden Werbeaufträgen zu Preisänderungen berechtigt. Diese können frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen und werden einen Monat nach schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber wirksam. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung. Das Sonderkündigungsrecht muss binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Preisänderung schriftlich an den Auftraggeber wirksam. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung. Das Sonderkündigungsrecht muss binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe der Preisänderung schriftlich an den Auftraggeber erklärt werden.

8.4. Zahlungen gelten bei Banküberweisungen und Scheckzahlung am Tag der unwiderruflichen Guthabenseitigen Zahlungsbefreiung auf unserem Konto als erfolgt. Schecks werden stets nur erfüllungsfähig angenommen. Kosten der Einziehung und Einlösung sowie Stornogebühren und andere Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.5. Aufrechnung und Zurückbehaltung des Auftraggebers ist nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zulässig.

8.6. Bei Neuabnahme einer Geschäftsverbindung behalten wir uns vor, Vorauszahlungen zum Tag der Erstausstrahlung zu verlangen.

8.7. Bei Zahlungsverzug können wir die weitere Ausführung von Werbeaufträgen bis zur Zahlung zurückstellen und/oder von Vorauszahlungen abhängig machen. Der Auftraggeber schuldet Schadensersatz in Höhe unseres entgangenen, üblicherweise zu erwartenden Gewinns, wenn die Werbezeiten nicht anderweitig gefüllt werden können.

9. Haftung und Verjährung

Soweit in diesen AGB nicht anderes bestimmt, haften wir für Schäden des Auftraggebers nur nach folgenden Bestimmungen:

9.1. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Übernahme einer Garantie, die Verletzung wesentlicher Pflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf, sowie der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten haften wir nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

9.2. Die Haftung für Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare Schäden) ist ausgeschlossen, es sei denn, dass hierdurch der Vertragszweck gefährdet würde.

9.3. Bei Verlust oder Beschädigung des uns übergebenen Werbematerials beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz der Kosten. Für die Herstellung einer neuen Kopie.

9.4. Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn, falls nicht gesetzlich eine kürzere Frist bestimmt ist.

9.5. Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe und Mitarbeiter, sowie sonstiger von uns in die Vertragsabwicklung eingeschalteter Dritter.

10. Datenschutz, zugelassene Eigenverwendung

10.1. Wir erheben, speichern und nutzen die Daten des Auftraggebers, soweit dies zur Abwicklung von Werbeaufträgen und zur Pflege der Geschäftsbeziehung notwendig ist.

10.2. Wir sind berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke und Logo sowie weitere Informationen über den Auftrag zur Referenzzwecken zu verwenden. Der Auftraggeber gestattet uns, Werbematerial und sonstige Unterlagen auch nach Ende des Werbeauftrags zur Information, Eigenwerbung und Kundenberatung ungekürzt und unversändert zu verwenden, sofern dies im Rahmen einer unmittelbaren Serviceleistung von uns erfolgt.

11. Gerichtsstand und Folgen teilweiser Unwirksamkeit

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz zuständige Gericht.

11.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.